

Gemeinde Reith im Alpbachtal Bezirk Kufstein/Tirol



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 12. Dezember 2024 über Garagen und Stellplätze

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal verordnet mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 aufgrund des § 8 Abs. 6 sowie § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2024, iVm der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), LGBl. Nr. 99/2015, folgende Garagen- und Stellplatzverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen.
- (2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften (TBV), LGBl. Nr. 33/2016, entsprechen.
- (3) Die in der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06. Oktober 2015, LGBl. Nr. 99/2015, festgelegten Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die für Einkaufszentren erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen gem. § 8 Abs. 2 TBO 2022 nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden. Dies gilt nicht für die Erweiterung von Einkaufszentren im Rahmen des § 120 TROG 2022.

§ 2 Festlegung der Anzahl

Die Gemeinde Reith im Alpbachtal fällt unter die Kategorie 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung. Gemäß § 1 Abs.1 wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

(1) Wohnbauten:

Wohngebäude bzw. - einheiten	Bis 60m ² Wohnnutzfläche	61-80m ²	81- 110m ²	>110m ²
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2
Übriges Siedlungsgebiet	2,0	3,0	3,3	3,5

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärke und der im Verlaufe der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie,
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen

Gegebenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Berechnungen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 (Gebäude mit mehr als 6 Wohnungen) darf die Berechnung an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Anzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

(2) Für je 3 Gästebetten ist mindestens 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.

(3) Für je 5 Sitzplätze in einem Gaststättenbetrieb, Lichtspiel-, Veranstaltungs- oder Versammlungsgebäude udgl. ist mindestens 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.

(4) Für je 20 m² Nutzfläche in Geschäften, öffentlichen Gebäuden, Büros udgl. ist mindestens 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.

(5) Für Seilbahnen, Sessellifte und Schlepplifte sind für je 1000 Personen Förderleistung pro Stunde 200 Abstellmöglichkeiten auszuweisen.

(6) Für 10 Besucherplätze von Schwimmbädern, Sportstätten udgl. ist je 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.

(7) Für je 3 Arbeitskräfte - Arbeitnehmer und mitarbeitende Arbeitgeber - ist zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen, bis 3 Arbeitskräfte jedoch mindestens 1 Abstellmöglichkeit.

Falls bei der Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten, ausgenommen bei Wohnbauten, verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Anzahl der Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, ist auf die ganze Zahl aufzurunden.

§ 3

Verwendungszweckänderung

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, wobei in einem solchen Fall fehlende Abstellmöglichkeiten zusätzlich zu jenen, die bereits für den vorhandenen Baubestand laut dieser Stellplatzverordnung erforderlich sind, zu errichten sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith i.A. vom 03.November 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Ing. Thomas Gschösser)

Angeschlagen am:	13.12.2024
Abzunehmen am:	30.12.2024
Abgenommen am:	